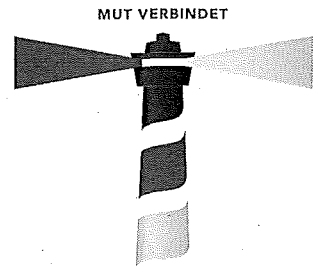




Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL – 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeister / Bürgermeister der
kreisfreien Städte

Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 209
Meine Nachricht vom: /

Anke Lorenzen
Anke.Lorenzen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3289
Telefax: 0431 988 614-3289

07.Mai 2019

Rundschreiben zur Duldung zu Ausbildungszwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit August 2016 ist die Ausbildungsduldung im § 60a des Aufenthaltsgesetzes verankert. Aufgrund der aufgetretenen Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten erließ das MILI am 14.02.2017 den Erlass zur praktischen Umsetzung der Anspruchsduldung zu Ausbildungszwecken. Viele Unsicherheiten konnten dadurch ausgeräumt werden, durch neu gelagerte Fallkonstellationen traten aber seither auch neue Fragestellungen auf.

Künftig wird es weitere gesetzliche Neuregelungen geben: Die zunächst im Fachkräfteeinwanderungsgesetz geplanten Änderungen zu diesem Thema werden nun in ein eigenständiges Gesetz überführt werden – das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung.

Das MILI beabsichtigt, den Erlass zur praktischen Umsetzung der Anspruchsduldung vom 14.02.2017 nach Verabschiedung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung zu überarbeiten. Einige der neu aufgetretenen Fragen können sinnvollerweise erst in diesem Rahmen behandelt werden. Andere Aspekte, die sowohl der bereits bestehenden als auch der künftig zu erwartenden Rechtslage entsprechen, sollen jedoch vorab mit diesem Rundschreiben thematisiert werden.

Der Inhalt dieses Rundschreibens wird in dem später zu überarbeitenden Erlass nochmals in ggf. der neuen Gesetzeslage angepasster Form aufgegriffen.

Um folgende Punkte geht es im Einzelnen:

1. Helferausbildungen

Helferausbildungen dauern i. d. R. nur ein Jahr und fallen damit nicht unter den Begriff einer „qualifizierten Berufsausbildung“ im Sinne der BeschV und des BBiG. Daher kann bislang keine Anspruchsduldung für eine Helferausbildung erteilt werden, wohl aber eine

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG, sofern sich eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt.

Laut Koalitionsvertrag des Bundes für die 19. Legislaturperiode (dort ab Zeile 4979) soll die 3+2-Regelung künftig auch auf Helferausbildungen angewendet werden, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbildungszusage muss dabei vorliegen.

Mit dem künftigen „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ will der Bund u. a. diese Zielsetzung umsetzen. Die Ausgestaltung dieses Gesetzes befindet sich noch in der Erarbeitung, so dass der genaue Wortlaut noch nicht feststeht. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass Ausländern eine Duldung auch zu erteilen ist, wenn sie eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen oder aufgenommen haben, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

- Entsprechend der aktuellen Rechtslage und in Hinblick auf die wahrscheinlichen gesetzlichen Neuregelungen soll bereits mit diesem Rundschreiben ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Helferausbildung (derzeit) eine mit einer Einstiegsqualifizierung vergleichbare Maßnahme ist (vgl. bestehender Erlass S. 7 unten) und bei Vorliegen einer Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG erteilt werden soll. Diese ist bzgl. der Helferausbildungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die anschließende qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf erfolgt, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat. Dabei ist nicht nur die bundesweit geltende Positivliste zu berücksichtigen, sondern auch die regionale Positivliste des zuständigen Agenturbezirks.
- Helferausbildungen sind in der Regel nicht automatisch mit einer Ausbildungszusage für eine qualifizierte Berufsausbildung verbunden. In diesen Fällen soll bei Duldungsbeantragung eine formlose schriftliche Bestätigung des Ausbildungsbetriebes darüber genügen, dass sich nach erfolgreichem Abschluss der Helferausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung anschließt. Eine solche Bestätigung ist im Übrigen auch bei Einstiegsqualifizierungen einzufordern, sofern der EQ-Vertrag nicht bereits eine eindeutige Ausbildungsplatzzusage beinhaltet.
- Umschulungen, die zum Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG führen, gehören zum Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung, auch wenn die Umschulung als solches regelmäßig kürzer als zwei Jahre dauert.
- Zum Umgang mit dualen Studiengängen wird auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30.05.2017 (Seite 10) verwiesen.

2. konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die aktuelle Rechts- und Erlasslage klärt nicht abschließend, wann konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

- Mit Blick auf das bisher als Orientierung dienende Amtshilfeersuchen an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist festzustellen, dass auch dieses nicht pauschal als konkrete Maßnahme im Sinne des § 60a Abs. 2 S.4 AufenthG gewertet werden

kann, da stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist (OVG Schleswig, Beschl. v. 30.7.2018, 4 MB 70/18).

- Die im Erlass vom 14.2.2017 aufgeführten Anhaltspunkte, insbesondere die Bezugnahme auf die Formulierung des VGH Mannheim (Erlass S. 8 unten) werden seitens der MILI vorerst weiterhin für hilfreich gehalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass laut Beschluss des OVG Schleswig v. 30.07.2018 (4 MB 70/18) die Durchsetzung der Ausreisepflicht absehbar sein muss, damit ihr der Vorrang vor einem bevorstehenden Ausbildungsbeginn eingeräumt werden kann.
- Der Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung sieht in § 60b Abs. 2 Nr. 5 AufenthG-E eine Auflistung von Indizien für das Bestehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vor. Diese Konkretisierungen dürften voraussichtlich nähere Erläuterungen durch das MILI (in dem zu überarbeitenden Erlass) entbehrlich machen.
- Hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens weise ich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die auf eine Aufenthaltsbeendigung hinführen, sowohl von den Zuwanderungsbehörden als auch vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten aktenkundig zu machen sind.

3. Beantragung und Bescheidung einer Ausbildungsduldung

Ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer unter Vorlage eines Ausbildungsvertrages mündlich oder schriftlich seine Absicht kundtut, die im Ausbildungsvertrag genannte qualifizierte Berufsausbildung aufzunehmen und zu diesem Zweck eine Ausbildungsduldung begehrt. Das OVG Schleswig schreibt im Leitsatz seines Beschlusses vom 30.07.2018 (4MB 70/18): „In der Vorlage eines Ausbildungsvertrages bei der Behörde kann regelmäßig ein konkludenter Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) sowie einer Beschäftigungserlaubnis gesehen werden. Dies gilt nicht, wenn wegen der vorgeschalteten Einstiegsqualifizierung ein Antrag auf Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gestellt wird und der Ausbildungsvertrag nur vorgelegt wird, damit die Tatsache des später geplanten Ausbildungsbeginns in die Ermessenserwägungen eingestellt wird.“

Sofern noch kein Eintrag in das Ausbildungsverzeichnis oder noch kein Geprüft-Stempel vorliegt, kann dies nachgeholt werden. Von der Zuwanderungsbehörde ist erforderlichenfalls vor einer Entscheidung über die Erteilung einer Ausbildungsduldung eine Auskunft der zuständigen Stelle/Kammer über die Prüfaussichten einzuholen.

Die Zuwanderungsbehörde darf die Entgegennahme eines Ausbildungsvertrages und damit eines Antrages auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht unter Hinweis auf vermeintlich geringe oder nicht vorhandene Erfolgsaussichten ablehnen. Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages ist auch ein mündlich gestellter Antrag von der Zuwanderungsbehörde schriftlich mit Datum aktenkundig zu machen. Es hat unverzüglich eine formale, rechtsmittelfähige Bescheidung über den Antrag zu erfolgen. Der Bescheid muss den Zweck der Duldungserteilung und die Rechtsgrundlage nennen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 83 Abs. 2 AufenthG gegen die Versagung der Aussetzung der Abschiebung kein Widerspruch stattfindet.

Entsprechend ist bezüglich Einstiegsqualifizierungen und Helferausbildungen sowie sonstiger vergleichbarer Maßnahmen zu verfahren.

4. Dauer der Erteilung einer Ausbildungsduldung

Gemäß § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG ist – bei Erfüllung aller Tatbestandsvoraussetzungen - eine Duldung nach Satz 4 für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung zu erteilen. Eine abschnittsweise Duldungserteilung, um z. B. die Mitwirkung bei der Passbeschaffung leichter durchsetzen zu können, ist unzulässig.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, erlischt eine nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erteilte Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG. Stellt sich nach Erteilung einer Ausbildungsduldung heraus, dass der Duldungsinhaber die Erteilungsvoraussetzungen doch nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Duldung widerrufen werden. § 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG ist ggf. zu beachten.

5. Ausbildungsduldung nach Ablauf der Gestattung

Personen, die während der Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung begonnen haben, erhalten nach negativem Ausgang des Asylverfahrens –im Sinne eines gewollten Automatismus - im unmittelbaren Anschluss an die Gestattung eine Ausbildungsduldung.

Diese Vorgehensweise entspricht dem bereits geltenden Recht. In dem geplanten neuen § 60b Abs. 1 AufenthG-E wird dies ausdrücklich formuliert: „Eine Duldung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 3 ist zu erteilen, wenn der Ausländer in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat [...] und nach Ablehnung des Asylantrages diese Berufsausbildung fortsetzen möchte [...].“

6. Fehlende Mitwirkung, insbesondere bei der Identitätsklärung

Für die Erfüllung der Tatbestandes des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist es erforderlich, dass

- die fehlende Mitwirkung einen Grad erreicht, der mit einer aktiven Verschleierung der Identität vergleichbar ist,
- die fehlende Mitwirkung auch kausal für das Ausreisehindernis ist.

Der Entwurf des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung sieht konkrete Fristen für die Klärung der Identität vor, die dann zu gegebener Zeit zu berücksichtigen wären.

Zur Klärung der Frage, wodurch eine Identität auch dann nachgewiesen werden kann, wenn kein Pass vorgelegt oder beschafft werden kann, verweise ich auf Ziffer 5.1.1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz:

„Identität und Staatsangehörigkeit sind im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind die Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachzuweisen (z. B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente)[...]“

Mit freundlichen Grüßen



Anke Lorenzen